



**Marktgemeinde Lichtenwörth**  
Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ  
**A-2493 Lichtenwörth**  
Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223405 **A**

DVR: 0405442

Tel.: 02622/75227

Fax: 02622/75227/9

E-Mail: [gemeindeamt@lichtenwoerth.at](mailto:gemeindeamt@lichtenwoerth.at)

Internet: <http://www.lichtenwoerth.at>

Lichtenwörth, am 17.12.2008

**Zahl:** o.Z./2008  
**Sachbearbeiter:** *Amtsleiter Mag. Riegler*  
**Betreff:** *Änderung der Kanalabgabenordnung*

# ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lichtenwörth vom 16.12.2008 mit der die Kanalabgabenordnung geändert wird:

### § 1

#### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 372,49) das ist mit € 14,90 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 9.343.570 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 25.084 lfm. zugrundegelegt.

#### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluß an den öffentlichen REGENWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 113,89), das ist mit € 4,56 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 1.649.860 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 14.487 lfm zugrundegelegt.

### § 2

#### **ERGÄNZUNGSABGABEN**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe

für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 3 SONDERABGABEN**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 4 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN für den SCHMUTZWASSER- UND REGENWASSERKANAL (Trennsystem)**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit .....€ 2,00 und beim Regenwasserkanal ein um 10 % erhöhter Einheitssatz von.....€ 2,20 festgesetzt.

### **§ 5 ZAHLUNGSTERMINE**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November, bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde bei der Raiba Lichtenwörth zu entrichten.

### **§ 6 ERMITTLUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGEN**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### **§ 7 UMSATZSTEUER**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit 1.1.2009 rechtswirksam.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

(Manfred Augustin)

**Angeschlagen am:** 17.12.2008

**Abgenommen am:** 07.01.2009

